

in wurde bestimmt, daß die sorbische Bevölkerung in bezug auf ihre Sprache, kulturelle Betätigung und Entwicklung gesetzlichen Schutz und staatliche Förderung genießt. Für sorbische Kinder sollten besondere Schulen eingerichtet werden. In den Gebieten, in denen Sorben wohnen, wurde neben der deutschen Sprache die sorbische als Amtssprache zugelassen. Nach Inkrafttreten der Verfassung von 1949 wurden diese Regelungen auch auf die im Land Brandenburg wohnenden Sorben ausgedehnt<sup>2</sup>. In den zwölf »sorbischen« Kreisen sind die Ortsschilder und die Beschriftungen sämtlicher öffentlicher Einrichtungen zweisprachig.

2. Nach § 12 Abs. 2 GVG<sup>3</sup> haben Sorben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, vor Gericht die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in die deutsche Sprache zu übersetzen.

3. Nach der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden - vom 20. 12. 1968<sup>4</sup> werden allen Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet die in der Verfassung und im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegten Möglichkeiten der Bildung und Erziehung gewährleistet. Allen Kindern und Jugendlichen sollen das Recht und die Möglichkeit garantiert sein, in entsprechenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet die sorbische Sprache zu erlernen und anzuwenden. Bei der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen sollen die Besonderheiten und Möglichkeiten, die sich aus dem Zusammenleben von Sorben und Deutschen in der sozialistischen Gesellschaft ergeben, berücksichtigt und genutzt werden.

Die sozialistischen Beziehungen zwischen sorbischen und deutschen Kindern und Jugendlichen sind zu fördern und zu festigen. Den Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet sind Kenntnisse über die Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Wahrnehmung der Rechte der sorbischen Bevölkerung und über die aktive und schöpferische Teilnahme der sorbischen Bevölkerung bei der Gestaltung des Sozialismus in der DDR sowie Kenntnisse über die Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

In den Kindergärten sind Gruppen für Kinder mit sorbischer Muttersprache zu bilden. Die Schüler in allgemeinbildenden Oberschulen im zweisprachigen Gebiet dürfen am Sorbischunterricht - als Unterrichtsfach - teilnehmen oder eine sorbische Oberschule oder Klasse besuchen. Auch erweiterte Oberschulen können für sorbische Schüler gebildet werden. Für die Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung der Sorben, für die Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmittel sowie die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher gelten Bestimmungen, die der Förderung der Sorben dienen.

Im Kreise Kamenz gibt es Schulen, in denen in sorbisch unterrichtet wird. In den übrigen »sorbischen« Kreisen sind die Schulen zweisprachig. Der Unterricht wird in deutsch

2 Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe vom 22. 9. 1950 (GVOB1. des Landes Brandenburg I, S. 417).

3 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichtsverfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

4 GBl. 1969 II, S. 33.